jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/4 87/01/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1987

Index

L10104 Stadtrecht Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

Statut Linz 1980 §44 Abs3 litk;
Statut Linz 1980 §48 Abs1;
Statut Linz 1980 §48 Abs3 lita Z12;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs2 impl;

Rechtssatz

Dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz fehlt mangels Rechtspersönlichkeit (in Sachen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) die Beschwerdelegitimation. Darüber hinaus fehlt dem Magistrat der Stadt Linz aber auch gemäß § 48 Abs 3 lit a Z 12 Statut Linz 1980 die Zuständigkeit zur Einbringung von Beschwerden an den VwGH. (Hinweis auf B v. 31.5.1961, 1507/57, 22.9.1986, 86/12/0200)

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010031.X01

Im RIS seit

30.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at